

**Satzung  
der Großen Kreisstadt Sebnitz  
über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs  
(Archivgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und § 13 Abs. 4 S. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung vom 17.04.2024 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Das Stadtarchiv Sebnitz ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz. Für seine Benutzung werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchives Sebnitz (Anlage). Das Verzeichnis ist Satzungsbestandteil.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige,
  1. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
  2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
  3. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt oder
  4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der erbrachten Leistungen sowie für die Benutzung der Einrichtung. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem erwünschten Erfolg geführt hat.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden binnen eines Monats fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt auf Grundlage eines Kostenbescheides.

- (4) Das Stadtarchiv kann sowohl Vorkasse als auch angemessene Vorschüsse auf alle Gebühren verlangen und sein Tätigwerden von deren Entrichtung abhängig machen.

#### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) In den Fällen der Nummern 1 und 3 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr bei familienkundlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden.
- (2) Im Fall Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses kann von der Gebühr abgesehen werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden.
- (3) In den Fällen der Nummern 1 und 3 des Gebührenverzeichnisses können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonstige Gründe der Billigkeit es geboten erscheinen lassen.
- (4) Im Fall Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses kann von einer Gebühr abgesehen werden in Angelegenheiten
1. der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge,
  2. der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesbildungsförderungsgesetzes,
  3. die sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  4. welche nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (5) In den Fällen der Nummern 1 und 3 des Gebührenverzeichnisses sind von der Entrichtung von Gebühren befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland,
  2. der Freistaat Sachsen,
  3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen.
- (6) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 5.

#### **§ 5**

#### **Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung oder Versicherung),
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Sebnitz (Archivgebührensatzung) vom 25.11.2004, geändert am 16.12.2009 außer Kraft.

Sebnitz, den 18.04.2024

Kretschmar  
Oberbürgermeister

**Anlage****Verzeichnis  
über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs  
Sebnitz**

|   |  |
|---|--|
| 1. Rechercheaufträge und Auskünfte, schriftliche Auskünfte zu gewerblichen und privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlung, je angefangene Arbeitshalbstunde | 27,88 €  |
| 2. Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks-Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel, Benutzungsgebühren, Direktbenutzung  |  |
| 2.1 zu gewerblichen oder privaten zwecken   |  |
| Erster Benutzungstag  | 45,00 €  |
| Jeder darauffolgende Benutzungstag  | 20,00 €  |
| 3. Anfertigung von Reproduktionen   |  |
| 3.1 mittels Kopiergerät   |  |
| <i>schwarz/weiß</i>   |  |
| DIN A4 einseitig  | 0,35 €   |
| DIN A4 zweiseitig   | 0,70 €   |
| DIN A3 einseitig  | 0,70 €   |
| DIN A3 zweiseitig   | 1,40 €   |
| <i>farbig</i>   |  |
| DIN A4 einseitig  | 0,70 €   |
| DIN A4 zweiseitig   | 1,40 €   |
| DIN A3 einseitig  | 1,40 €   |
| DIN A3 zweiseitig   | 2,80 €   |
| 3.2 digitale Aufnahme (Scan o.ä.)   | 1,40 €   |
| 3.3 Ausgabe auf Datenträger oder Übermittlung als Dateianhang   | 3,50 €   |
| 4. Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeit (Transkriptionen) auf Archivgut  | je angefangene Arbeitshalbstunde<br>27,88€             |
| 5. Versenden von Archivgut  | Wird in Höhe der tatsächlich angefallen Kosten erhoben |